

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 18/09 B

L 9 AS 91/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 306/05 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II, und zwar macht sie eine Regelleistung von monatlich 445 statt 345 Euro sowie die Übernahme der "vollen Heiz- und Stromkosten im streitigen Zeitraum ohne Abzug" geltend.
- 2 Der beklagte Grundsicherungsträger gewährt der Klägerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im streitigen Zeitraum (1.1. bis 30.6.2006) zahlte er ihr monatlich 345 Euro Regelleistung. Außerdem übernahm er die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung; insoweit ergingen mehrere Änderungsbescheide. Zuletzt nahm die Klägerin ein im Berufungsverfahren abgegebenes Teilanerkennnis des beklagten Grundsicherungsträgers hinsichtlich Heizkosten an. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zahlte der Grundsicherungsträger im streitigen Zeitraum insgesamt 812,60 Euro für Heizkosten. Hinsichtlich eines Betrages von 6,22 Euro monatlich, die für Warmwasserbereitung bereits bei der Regelleistung berücksichtigt seien und über KdU nicht doppelt zu gewähren seien, blieben Widerspruch, Klage und Berufung ohne Erfolg.
- 3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3, 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Für den in der Beschwerdebegründung allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, jeweils mwN).



- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird zwar ausgeführt, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob die Höhe der Regelleistung mit 345 Euro monatlich für alleinstehende Personen verfassungsgemäß sei. Dies sei nicht der Fall. Zu den Kosten für Energie wird schon keine konkrete Rechtsfrage gestellt, es wird dazu ua ausgeführt, Kosten für Energie (Strom) seien im Regelsatz mit 19,34 Euro angesetzt; demgegenüber habe die Klägerin im streitigen Zeitraum jedoch einen Aufwand von 33 Euro inklusive Warmwasserbereitung gehabt. Hinsichtlich beider Punkte fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG und der Darlegung erneuter Klärungsbedürftigkeit. Zwar kann auch die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 17*). Jedoch ist eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig. Sie kann somit keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Auch das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38 mwN*). Hieran fehlt es.
- 7 Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung der Regelleistung in Höhe von 345 Euro gemäß § 20 Abs 2 SGB II und 311 Euro gemäß § 20 Abs 3 SGB II bestehen. Der erkennende Senat folgt insoweit dem 11b. Senat des BSG, der diese Rechtsauffassung in seinem Urteil vom 23.11.2006 (*BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3*) ausführlich dargelegt hat (*vgl dazu auch Urteile des 14. Senats des BSG vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 62/06 R und 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 5*). Die Beschwerdebegründung setzt sich weder hiermit auseinander noch mit den Vorlagebeschlüssen des 14. Senats des BSG vom 27.1.2009 (B 14 AS 85/08 R und B 14 AS 9/07 R), wo der 14. Senat zwar die Höhe des Sozialgeldes für Kinder, nicht aber die Höhe der Regelleistung für Erwachsene verfassungsrechtlich beanstandet hat. Ebenso wenig setzt sich die Beschwerdebegründung mit dem Urteil des BSG vom 27.2.2008 auseinander, wonach die Kosten der Warmwasserbereitung seit dem 1.1.2005 mit einem Anteil von 6,22 Euro in der Regelleistung (345 Euro) enthalten und daher maximal in dieser Höhe von den Kosten für Heizung in Abzug zu bringen sind. Das BSG hat in der genannten Entscheidung ausgeführt, das zur Berechnung der Kosten für Warmwasserbereitung gewonnene Ergebnis sei im System der pauschalierten Regelleistung begründet. Dem Gesetz- bzw Verordnungsgeber bleibe es unbenommen, im Rahmen des § 27 SGB II die Kosten für Warmwasserbereitung anders zu definieren bzw zu bestimmen. Dieses Ergebnis gelte nicht, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden seien, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserbereitung ermöglichen. Sei es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so seien auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten KdU gemäß § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II abzuziehen (*vgl BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 5 RdNr 27*).



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)